



FAQ's (Frequently Asked Questions)

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| | (Deutsch) | |
| 1 | Wie kann ich die Verlängerung meines Aufenthaltstitels beantragen? | In der Regel erhalten Sie 4-6 Wochen vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels einen Termin zur Vorsprache. Dieser Einladung ist eine Liste mit den Unterlagen beigefügt, die mitgebracht werden sollen. Sollten Sie vier Wochen vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels keinen Termin erhalten haben, können Sie zunächst per e-mail unter 32.auslaenderbehoerde@stadt-frankfurt.de nachfragen. Erst wenn Sie eine Woche vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels keinen Termin bekommen haben, empfiehlt sich eine persönliche Vorsprache am Einlass der Ausländerbehörde in der Rebstöckerstraße 4, um den Antrag zu stellen und einen Termin zu erhalten. |
| 2 | Wie kann ich einen Termin zur Erteilung/Verlängerung meines Aufenthaltstitels vereinbaren? | siehe unter "Wie kann ich einen Aufenthaltstitel beantragen?" |
| 3 | Wie kann ich die Auflage zu meinem Aufenthaltstitel ändern z.B. bei einem Arbeitgeberwechsel? | Sie können folgende Unterlagen einreichen, ohne persönlich vorsprechen zu müssen (E-Mail: 32.auslaenderbehoerde@stadt-frankfurt.de, Fax.: 069/212-42216 oder postalisch: Ordnungsamt - Ausländerbehörde-, Kleyerstraße 86, Frankfurt a.M.): Kopie des Reisepasses und des aktuellen Aufenthaltstitels (+ Kopie Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel). Ausgefüllte Stellenbeschreibung Ihres neuen Arbeitgebers. Den Vordruck finden Sie unter www.frankfurt.de/Ausländerangelegenheiten. Falls vorhanden, Kopie des neuen Arbeitsvertrages im Entwurf. Bei Arbeitgeberwechsel von Akademikern bitte die E-Mail: 32.abh.sca-arbeitgeberwechsel@stadt-frankfurt.de, verwenden. |





| 4 | Ich habe einen neuen Reisepass erhalten. Wie kann ich meinen Aufenthaltstitel übertragen/erneuern lassen? | Sie erhalten 2-3 Monate vor Ablauf Ihres Reisepasses einen Termin zum Übertrag Ihres Aufenthaltstitels. Darüberhinaus besteht die Möglichkeit, einen Termin unter der e-mail Anschrift: abh-uebertrag@stadtfrankfurt.de. zu vereinbaren. Sie erhalten zusammen mit dem Termin alle notwendigen Informationen. |
|---|--|---|
| 5 | Wie lange dauert es bis der neue Aufenthaltstitel vorliegt? | Bis der neue elektronische Aufenthaltstitel vorliegt, dauert es, ca. 4-6 Wochen. Sie haben die Möglichkeit, Ihren elektronischen Aufenthaltstitel in der Nähe Ihres Wohnortes bei einem Bürgeramt abzuholen. Den Abholort des jeweiligen Bürgeramtes können Sie bereits in der Ausländerbehörde an Ihrem Termin klären. |
| 6 | Wie kann ich lange Wartezeiten vermeiden? | Vermeiden Sie, falls möglich, spontane Vorsprachen, insbesondere vor und nach Feiertagen. Vermeiden Sie langes Anstehen vor den Öffnungszeiten. Sprechen Sie nach Öffnung der Behörde, im Laufe der Sprechzeit vor. Greifen Sie auf die Möglichkeit eines Termins zurück. Bringen Sie Ihre Unterlagen vollständig mit. Insbesondere Anträge auf Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels sowie Stellenbeschreibungen sollten bei Vorsprache vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. |
| 7 | Was ist bei der Terminwahrnehmung zu beachten? | Bitte erscheinen Sie pünktlich zu Ihrem Termin und bringen Sie die angeforderten Unterlagen vollständig mit. Dies erspart Verzögerungen bei der Bearbeitung und ggfs. weitere Vorsprachen. Gehen Sie direkt über den Haupteingang, Kleyerstr. 86, in den für Sie zuständigen Bereich (s. Terminschreiben). |



DER OBERBÜRGERMEISTER



| 8 | Darf ich mit einer Fiktionsbescheinigung reisen? | Lediglich mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs.4 AufenthG kann von deutscher Seite problemlos eine Aus- und Wiedereinreise mit der Fiktionsbescheinigung erfolgen. Allerdings ist eine Abklärung mit dem jeweiligem Zielstaat empfehlenswert, unter Umständen wird eine Fiktionsbescheinigung nicht akzeptiert. |
|----|---|--|
| 9 | Darf ich mit einem nur noch kurzfristig gültigen Aufenthaltstitel reisen? | Sofern die Wiedereinreise in das Bundesgebiet innerhalb der Gültigkeit des Aufenthaltstitels erfolgt, ist dies möglich. Allerdings sollte mit dem Zielstaat geklärt werden, ob für die Einreise eine Mindestdauer des Aufenthaltstitels notwendig ist. |
| 10 | Müssen meine Kinder mit vorsprechen? | Sofern für die Kinder ein Aufenthaltstitel beantragt wird und das Kind das 6. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Vorsprache des Kindes zwecks Erfassung der biometrischen Merkmale (Abnahme der Fingerabdrücke) erforderlich. |
| 11 | Können für dringende Fälle Aufenthaltstitel in Form von Etiketten ausgestellt werden? | Ja, in Ausnahmefällen. Die zeitliche Geltungsdauer ist in den Fällen der Abwendung einer nur vorübergehenden außergewöhnlichen Härte (z.B. kurzfristige Reise ins Ausland) auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken. In diesem Fall wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. |
| 12 | Wie erhalte ich eine Ausstellung/ Verlängerung meiner Aufenthaltsgestattung? | Sie können einen Termin unter abh-asyl@stadt- frankfurt.de vereinbaren. |